

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 404 - Haupt- und Personalamt
	Bearbeiter/in	Eberhard Seibert
	Telefon (0202)	563 6952
	Fax (0202)	563 8029
	E-Mail	eberhard.seibert@stadt.wuppertal.de
	Datum:	24.04.2017
	Drucks.-Nr.:	VO/0320/17 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.05.2017	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss	
WAW	Empfehlung/Anhörung	
10.05.2017	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
15.05.2017	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Einigungsstelle der Stadtverwaltung Wuppertal (§ 67 Landespersonalvertretungsgesetz NRW) - Bestimmung der von der Dienststelle zu benennenden Beisitzerinnen und Beisitzer -		

Grund der Vorlage

Gesetzliche Entscheidungszuständigkeit des Rates der Stadt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt der Benennung folgender Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Stadt als Beisitzerinnen bzw. Beisitzer der Einigungsstelle zu:

Beisitzerinnen bzw. Beisitzer:

Frau Almuth Salentijn (404)
 Herr Olaf Radtke (004)
 Herr Eberhard Seibert (404)

Vertreterinnen bzw. Vertreter für den Fall der Verhinderung:

Herr Thomas Piqué (404)
 Herr Stefan Friedrich (400)
 Herr Michael Theodor (002)
 Frau Sabrina Schramm (400)
 Herr Bernd Thönes (200)

Die Benennung erfolgt für den zur Beratung durch die Einigungsstelle anstehenden Vorgang „Gegenüber einem städtischen Beschäftigten beabsichtigte Untersagung der Ausübung einer bisher genehmigten Nebentätig als selbständiger Unternehmer im Bereich Garten- und Landschaftsbau“.

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Gemäß § 67 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz NRW (LPVG NRW) wird bei jeder Behörde eine Einigungsstelle gebildet. Diese berät und entscheidet über Angelegenheiten, die der Mitbestimmung des Personalrates unterliegen, falls zwischen Verwaltung und Personalrat eine Verständigung nicht möglich ist.

Die Personalvertretung bestellt die Beisitzerinnen und Beisitzer aus ihrem Bereich eigenständig. Für die Benennung der Beisitzerinnen und Beisitzer der Dienststelle ist der Rat der Stadt zuständig. § 67 Abs. 3 LPVG NRW bestimmt, dass die Beisitzerinnen und Beisitzer der Verwaltungsseite für jeden bei der Einigungsstelle anhängigen Fall gesondert zu benennen sind.

Als Beisitzerinnen bzw. Beisitzer werden die im Beschlussvorschlag aufgeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Wuppertal vorgeschlagen.